

Reederei RB - Dipl.Ing. Kapt. Rolf Böttcher, Strandallee 60, 23683 Scharbeutz

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Gruppenbuchungen im Liniendienst an Bord der HANSESCHIFFFAHRT

Stand: 30.Aug-2021 - Alle älteren Versionen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit

Vorab: Alle Gäste haben sich verpflichtend an die behördlichen, jeweils aktuellen Corona-Vorgaben und dem RB-Hygienekonzept zu halten!

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Für alle Verträge zur Durchführung von **Linienfahrten mit Gruppenbuchungen ab 15 Teilnehmer**, auf Schiffen der Reederei R.B. Travemünde (nachstehend RB genannt), sowie für alle damit im Zusammenhang stehenden weiteren Lieferungen und Leistungen, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Es gelten ausschließlich diese AGB. Von diesen AGB abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn RB deren Geltung ausdrücklich, schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung oder Lieferung an den Kunden, trotz Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden, vorbehaltlos ausgeführt wird.
3. Die AGB gelten sowohl gegenüber privaten Verbrauchern, als auch gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss bedarf der Textform (Fax, email od. schriftlich). Sämtliche Angebote von RB, insbesondere auf ihrer Internetseite, auf Flyern, Plakaten, in Medienanzeigen und sonstigen Werbeangeboten, sowie die an Kunden direkt übermittelte Angebote, verstehen sich grundsätzlich als freibleibend. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn RB die angezeigte Leistung durch eine ausdrückliche Buchungsbestätigung annimmt.

§ 3 Leistungen, Änderung und Unmöglichkeit der Leistung, Preise, Zahlungsbedingungen

1. RB ist verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen, insbesondere die Bereitstellung des Schiffes im Rahmen der gebuchten Linienfahrt, in betriebsbereitem Zustand, einschließlich technischer Betriebsmittel und der notwendigen Besatzung, entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Wird aufgrund höherer Gewalt, insbesondere extremen Wetterverhältnissen, Wasserstraßen- od. Schleusensperrungen, unvorhergesehenen technischen Defekten am Schiff od. aus anderen, nicht von RB zu vertretenden Gründen, die Durchführung der Linie beeinträchtigt od. unmöglich macht, wird RB den Kunden unverzüglich informieren. Sollte aus den im Abschnitt § 3/1. genannten Gründen der Einsatz des vereinbarten Schiffes unmöglich sein, darf RB, statt des vereinbarten Schiffes, ein vergleichbares, anderes Schiff einsetzen, soweit dies für den Kunden, nach den Umständen des Einzelfalles nicht unzumutbar ist. Sollte aus den im Abschnitt § 3/1. genannten Gründen die Durchführung oder Fortsetzung der Linienfahrt auf der vorgesehenen Route nicht möglich sein, so kann die Fahrtroute geändert werden, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Falls eine Routenänderung während einer laufenden Linienfahrt nicht möglich ist, darf die Fahrt abgebrochen werden. Ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht hierdurch nicht. Sollte aus den im Abschnitt § 3/1. genannten Gründen, die Durchführung einer Linienfahrt unmöglich sein, stellt RB dem Kunden das liegende Schiff, für die Mietdauer an der nächstmöglichen, geeigneten und mit dem Schiff sicher erreichbaren Anlegestelle zur Verfügung. Sollte es RB, aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen unmöglich sein, das Schiff überhaupt zur Verfügung zu stellen, wird RB von ihrer Leistungspflicht frei. RB wird etwaige, bereits erbrachte Leistungen des Kunden, unverzüglich erstatten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz besteht nicht.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Linienfahrt und die weiteren in Anspruch genommenen Leistungen, zu den vereinbarten bzw. üblichen Preisen zu bezahlen. Dies gilt auch, für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Gruppenteilnehmer, die der Kunde im Rahmen seiner Leistungen mit an Bord bringt. Der Kunde haftet für die Bezahlung sämtlicher von den Gruppenteilnehmern in Anspruch genommener Leistungen, sowie für die von diesen verursachten Kosten und Schäden.
4. Der im Vertrag genannte Preis, beinhaltet die im Linienverkehr genannten Leistungen, einschließlich der für den Betrieb des Schiffes erforderlichen Aufwendungen und anfallender Gebühren, wie Hafen-, Kanal- u. Schleusengebühren, soweit diese auf die vorgesehene Fahrtstrecke entfallen, sowie der gesetzliche MWSt.
5. Grundsätzlich gilt Barzahlung als vereinbart. Sollten Vorab-Rechnungen od. Teilrechnungen vereinbart sein (sofern nicht schriftlich anders vereinbart), sind diese innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Der Restbetrag muss spätestens 14 Tage vor Fahrtantritt bezahlt sein. Vereinbarte Voucher-Rechnungsstellungen innerhalb 07 Tagen nach Rechnungszugang.

6. Bei Zahlungsverzug ist RB berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9% über dem Basiszinssatz oder bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt, hat der Kunde Mahnkosten von € 5.- zu erstatten. Der Nachweis, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind, steht dem Kunden frei. Alle weiteren Kosten, die im Rahmen des Inkasso anfallen, trägt der Kunde.
7. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem Kunden nur gestattet, soweit sie unbestritten und rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.
8. Werden nach Vertragsunterzeichnung Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, so ist RB berechtigt, vom Vertrag zurück zutreten oder nur gegen Vorkasse und Sicherheitsleistung, die vereinbarten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen insbesondere, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Weiter besteht Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden auch dann, wenn aus anderen Vertragsbeziehungen mit RB, Zahlungsrückstände bestehen.

§ 4 Rücktritt des Kunden (Stornierung, Abbestellung)

Ein Rücktritt des Kunden von dem mit RB geschlossenen Vertrag, bedarf der Schriftform und ist kostenfrei bis 22 Tage vor dem vereinbarten Fahrttag möglich. Bei einem späterem Rücktritt des Kunden ist RB berechtigt, eine Stornierungsentschädigung zu verlangen. Dies beträgt bei Rücktritt vor Leistungsbeginn:

vom 21. bis 7. Tag	20%
vom 06. bis 2.Tag	50%
1 Tag vorher od. Nichtantritt - no show	100% der vereinbarten Vergütung.

Der Abzug ersparter Aufwendungen ist berücksichtigt. Dem Kunden steht jedoch der Nachweis frei, dass der o. gen. Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

Nur für Barzahler vor Ort:

Eine Teilnehmeranpassung von bis max. Minus -20% der erstmals angemeldeten Personenzahl, ist bis 5 Tage vor der Abfahrt kostenfrei. Darüber hinaus behandeln wir dies wie einen Rücktritt und es wird wie vorstehend abgerechnet.

Ein Umbuchungsentgelt beläuft sich pro Leistung auf € 15,00.

§ 5 Rücktritt durch RB

1. Wird eine vereinbarte Zahlung zum vereinbarten Fälligkeitstermin nicht geleistet, so ist die RB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. RB hat das Recht vom Vertrag zurück zutreten, wenn Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden besteht. Auf den Abschnitt § 3/8. dieser AGB wird ausdrücklich verwiesen.
3. Weiter ist RB berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurück zutreten, zB wenn
 - höhere Gewalt od. andere von RB nicht zu vertretende Umstände, die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
 - Charterfahrten unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, zB der Person des Kunden od. des Zwecks gebucht werden.
 - Wenn bei Gruppenfahrten auf Linienschiffen keine rechtsgültige Cateringvereinbarung mit RB abgeschlossen wird oder RB einem Fremdcatering nicht zustimmt.

§ 6 Änderung der Fahrzeit

Sofern sich Anfangs- oder Endzeiten der Linienfahrt durch Verschulden des Kunden, ohne Verschulden durch RB verschieben, kann RB, für die zusätzliche Leistungsbereitschaft einen angemessenen Betrag in Rechnung stellen. Der Kunde hat kein Recht, die Änderung der Linienzeit einseitig festzulegen. Für den Ein- und Ausstieg der Gäste sind bei Linienschiffen, jeweils 30 Minuten, ergänzend zur Linienfahrzeit, im vereinbarten Fahrpreis enthalten. Darüber hinaus vom Kunden in Anspruch genommene Zeiten, zB für Aufrüsten und Entladen, werden zu dem vereinbarten Stundensatz gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Pflichten des Reisenden

1. Der Reisende ist verpflichtet, allen, die Sicherheit und Ordnung an Bord betreffenden Anordnungen der Schiffsleitung oder eines sonstigen vom Beförderer Bevollmächtigten, Folge zu leisten. Darüber hinaus ist der Reisende verpflichtet, bei eventuell auftretenden Störungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und einen eventuell entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten.
2. Dem **Reisenden ist untersagt**, Schiffsräume, -einrichtungen oder -gegenstände zu verunreinigen oder zu beschädigen, Sicherheitseinrichtungen missbräuchlich zu betätigen oder zu beschädigen oder Gegenstände jedweder Art von Bord des Schiffes zu werfen. Nichtrauchverbote sind strikt zu befolgen.
3. Dem **Reisenden obliegt es**, spätestens 15 Minuten vor Beginn der Reise, nach Maßgabe des Fahrplanes, an Bord zu gehen. **Reisegruppen** sind aufgefordert, sich **spätestens 30 Minuten vor** Abfahrt des Schiffes durch ihren Leiter direkt an Bord anzumelden. Bei **Verladung** von Frachtgütern und sonstigen Fahrzeugen, muss dem Beförderer die Verladebereitschaft, **spätestens 30 Minuten vor** Abfahrt, angezeigt werden. **Sitz- und Stehplätze oder der Transport an sich kann bei Nichteinhaltung nicht gewährleistet werden. Ansprüche hieraus gegen den Beförderer entstehen nicht.**
4. Bei dem Transport von Frachtgütern und/oder Fahrzeugen, hat der Auftraggeber/Ablader, alle nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifs erforderlichen Dokumente beizubringen. Insbesondere hat der Auftraggeber/Ablader seiner

Anzeigepflicht gegenüber dem Beförderer für den Transport von Gefahrgütern, hinsichtlich der ordnungsgemäßen Deklaration und Markierung von Gefahrgut nachzukommen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Persönliches, nicht dem Beförderer als offiziell deklariertes, entgoltenes und zur Verwahrung übergebenes Gepäck, ist vom Reisenden an Bord des Schiffes selbst zu verstauen, zu verwahren und zu beaufsichtigen. Der **Beförderer übernimmt keinerlei Obhutspflichten für persönliches Gepäck.**

§ 8 Haftung der Reederei

1. Der Beförderer haftet für einen Schaden, der zB durch Tod oder Körperverletzung eines Reisenden, Verlust oder Beschädigung eines sonstigen Fahrzeuges, einschließlich des auf oder in ihm befindlichen Gepäcks oder Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck durch Verlust oder Beschädigung von sonstigem Gepäck während der Reise entsteht, wenn das den Schaden verursachende Ereignis entweder auf einem Verschulden des Beförderers, seiner in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten oder, sofern sich der Beförderer eines gecharterten Schiffes bedient, auf einem Verschulden des Vercharterers sowie der in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten des Vercharterers beruht.
2. Die Haftung des Beförderers ist gegenüber jedem Reisenden und für jede Beförderung in den Fällen des Punkt 1. gemäß den im Gesetz vorgeschriebenen Haftungshöchstgrenzen beschränkt.
3. In den Fällen der Beschädigung eines sonstigen Fahrzeuges, einschließlich des auf oder in ihm befindlichen Gepäcks, haftet der Beförderer nicht.
4. **Der Beförderer haftet ebenso nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, Schmuck oder sonstigen Wertgegenständen, die im Gepäck enthalten sind, die der Reisende bei sich trägt oder die sich an jedem sonstigen Ort an Bord befinden.**
5. Des Weiteren haftet der Beförderer nicht für Unglücksfälle, Beschlagnehmung, Sachschäden, Witterungseinflüsse, Verspätungen oder sonstige, nicht auf sein Verschulden zurückzuführende, Unregelmäßigkeiten.
6. Für den Schaden oder Verlust infolge Seeuntüchtigkeit des Schiffes haftet der Beförderer nur, wenn er oder seine Bediensteten, im Rahmen ihrer Dienstverrichtung, nicht die angemessene Sorgfaltspflicht, hinsichtlich der Erhaltung der Seetüchtigkeit des Schiffes, der Einhaltung der vorgeschriebenen Besatzung, der Einrichtung und der Ausrüstung des Schiffes haben walten lassen.
7. Der Beförderer haftet nicht für Störungen von Leistungen, die als Fremdleistung vermittelt werden und die als solche Fremdleistung kenntlich sind, z.B. Vorführungen, Musiker, etc.
8. Die Haftung des Beförderers bei Beschädigung oder Verlust von Frachtgut ist gemäß § 660 HGB beschränkt.
9. In allen anderen Fällen haftet der Beförderer gegenüber einem Kaufmann, der den Beförderungsvertrag im Rahmen seines Handelsgewerbes abschließt, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Beförderers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, gegenüber anderen Reisenden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Beförderers oder seiner in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten.
10. Die Beweislast dafür, dass das Ereignis, das den Schaden oder Verlust verursacht hat, während der Beförderung eingetreten ist und die Beweislast für den Umfang des Schadens oder Verlustes trägt der Reisende oder Ablader.
- 11) Die Beschränkung der Gesamthaftung des Beförderers je Schadenereignis bleibt vorbehalten.
- 12) Der Reisende oder Ablader haftet dem Beförderer und seinen in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten, für alle schuldhaft zugefügten Schäden, insbesondere auch im Sinne des § 6.
- 13) Jegliche Haftung ist ausgeschlossen für Schäden oder Verluste des Reisenden, aufgrund Verzögerung, Zieländerung, insbesondere auch bedingt durch Festkommen des jeweiligen Schiffes.
- 14) Die **Beaufsichtigung von Kindern** obliegt ausschließlich den Eltern bzw. den Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Kinder durch deren Verhalten an Bord und auf den Steganlagen nicht gefährdet ist. § 9 Dekoration
1. Das Aufstellen und Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen, ist ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung durch RB, nicht gestattet. Sofern RB dies gestattet, muss zusätzliches Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. RB übernimmt keinerlei Haftung, für gesundheitliche Schäden, bedingt durch die Aufstellung, das Anbringen von Dekorationsmaterialien oder Verlust der Dekorationsmaterialien. Genehmigte Dekoration ist vom Kunden wieder rückstandslos zu entfernen bzw. zu entsorgen. Wird dies versäumt, berechnet RB € 250.-/Stunde, zzgl. Gesetzlicher MWSt.

§ 10 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte (persönliche) Gegenstände, befinden sich auf Gefahr des Kunden an Bord des Schiffes. RB übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung. Auch nicht bei Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch RB. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung, aufgrund der Umstände des Einzelfalls, eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen. Abgesehen von den in Abschnitt § 9/1. genannten Fällen, bedarf ein Verwahrungsvertrag ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung.
2. Zurückgebliebene Gegenstände sind **vom Fahrgast innerhalb 5 Tagen bei RB abzuholen**. Danach kann der Beförderer die Fundsachen einem öffentlichen Fundbüro übergeben. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält RB sich vor, nach Ablauf von drei Monaten, eine Vernichtung vorzunehmen.
3. Fundsachen sind sofort bei der Schiffsbesatzung, zur Weiterleitung an RB, abzugeben.

§ 11 Behördliche Erlaubnisse und GEMA-Meldung

1. Etwaige, für eine Eventausrichtung notwendige, behördliche Erlaubnisse, Auflagen und Genehmigungen, hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.
2. Musik und Tanz an Bord müssen vom Kunden bei RB und der GEMA, rechtzeitig vor Fahrtantritt, angemeldet werden.
3. Der Kunde stellt RB, im Falle von Lärm- und Umweltbeeinträchtigungen, von Ansprüchen Dritter, auch öffentlichen Dienststellen und Behörden frei.

§ 12 Haftung des Kunden für Schäden

Der Kunde haftet für alle Schäden am Schiff, an Einrichtung, Inventar und Steganlagen, etc, die durch die Gruppenteilnehmer, Mitarbeiter oder sonstige, durch den Kunden mit an Bord gebrachte Reisende, selbst verursacht werden.

§ 13 Bewirtung

1. Gastronomische Leistungen sind in dem vereinbarten Fahrpreis nicht enthalten, es sei denn, dies ist ausdrücklich, schriftlich vereinbart.
2. Bei Gruppenfahrten im Liniendienst gilt die aktuelle Speisen- u. Getränkekarte..
3. Dem Kunden ist ohne ausdrückliche Zustimmung durch RB nicht gestattet, gastronomische Leistungen selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen.

§ 14 Sonstige Beförderungsbedingungen

1. Sperrige Gegenstände/Gepäckstücke können nur, soweit Platz vorhanden ist, befördert werden. Nicht transportiert werden feuergefährliche, explosive, ätzende sowie übel riechende Stoffe.
2. Rollstühle und Kinderwagen können nur in begrenzter Anzahl, nach Absprache mit an Bord genommen werden.
3. Fahrräder (nur mit vorheriger Anmeldung) , Koffer, große Gepäckstücke, Anhänger oder XL-Kinderwagen nur gegen extra Gebühr. Im Zweifel entscheidet der Beförderer oder einer seiner Bevollmächtigten über die Beförderung. Eine Beförderungspflicht besteht nicht.

§ 15 Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmung

1. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz von RB.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz von RB. Das gleiche gilt, sofern der Kunde die Voraussetzungen des § 38 II ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
3. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Begriffsbestimmungen

Ein Liniengruppenfahrt im Sinne dieser AGB liegt vor, wenn RB dem Kunden im Rahmen der Linienfahrt, einen Teil des Schiffes mit Besatzung, zur Durchführung einer Gruppenfahrt ab 15 Personen auf dem Schiff, zur Teilnutzung zur Verfügung stellt.